

Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Inhalt	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer, Studienbeginn
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Zulassung zu einzelnen Modulen
§ 9	Berufsorientiertes Praktikum
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
§ 12	Gleichstellungsklausel
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

für die Zulassung zum Masterstudiengang Voraussetzung ist abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Geographie im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts, das mit der Gesamtnote "gut" oder besser bewertet wurde.



- (2) Absolventen anderer fachlich einschlägiger Studiengänge werden zugelassen, wenn ihr Abschluss gleichwertig ist und sie ein Kompetenzprofil aus einem wirtschaftlich-/sozialgeographischen oder physisch-geographischen/ bodenkundlichen Bereich über mindestens 50 Leistungspunkte dokumentieren können. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerber, deren Abschluss nicht mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wurde oder deren fachliches Profil den in Abs. 2 beschriebenen Anforderungen nicht voll entspricht, können nach besonderer Einzelprüfung zugelassen werden, wenn ihre Bewerbungsunterlagen eine ausreichende fachliche Befähigung für den Masterstudiengang erkennen lassen. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. Eine Nachweispflicht besteht nicht. Es wird erwartet, dass Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, selbstständig geeignete Sprachkurse absolvieren, um Defizite auszugleichen.
- (5) Es sind fristgerecht folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:
 - a) Nachweis über den ersten Hochschulabschluss bzw. Dokumentation der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen (mindestens 150 Leistungspunkte);
 - b) ein Bewerbungsschreiben, in dem studiengang- und studienschwerpunktbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftliche Interessen skizziert werden;
 - c) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
 - d) gegebenenfalls Kopien von Arbeitszeugnissen.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Der Studiengang Geographie mit dem Abschluss M. Sc. beginnt im Winter- oder Sommersemester.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiums als konsekutivem Abschluss auf dem Gebiet der Geographie ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik in einem der Schwerpunkte "Migration, Demographischer Wandel und regionale Entwicklung" oder "Klima- und Umweltwandel".



(3) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe geographische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lernund Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Gelände- und Feldarbeiten, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums (45 LP) und in Module des Kontextstudiums (35 LP). Zudem ist ein Praktikum (10 LP) zu absolvieren. Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind.

§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb des geographischen Fachstudiums wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt ("Migration, demographischer Wandel und regionale Entwicklung" oder "Klima- und Umweltwandel"), in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird.
- (2) Im Studienschwerpunkt "Migration, demographischer Wandel und regionale Entwicklung" müssen insgesamt 45 LP aus dem geographischen Fachstudium, das berufsorientierte Praktikum (GEOG 522) und die Masterarbeit (GEOG 539) belegt werden. Das Modulangebot umfasst folgende Module:
 - 1. Pflichtmodule: GEOG 421, GEOG 422, GEOG 423, GEOG 521 (Fachinhalte aus den Bereichen Demographischer Wandel, Migration, Globalisierung und regionale Entwicklung)
 - 2. Wahlpflichtmodule: GEOG 425, GEOG 426, GEOG 427.
- (3) Im Kontextstudium des Studienschwerpunkts "Migration, demographischer Wandel und regionale Entwicklung" sind Module im Umfang von 35 LP zu belegen. Diese können aus den noch offenen Modulen des Wahlpflichtbereichs des Schwerpunkts, aus dem benachbarten geographischen Studienschwerpunkt und aus den im Modulkatalog ausgewiesenen Spezialisierungen (minor) "Globalisierung und internationale Beziehungen", "Innovationsysteme und Regionalpolitik", "Area Studies", "Geoinformation" oder "Fernerkundung" gewählt werden. Sofern Module im Umfang von mindestens 25 LP aus derselben Spezialisierung (minor) studiert werden, kann diese auf Antrag an das Prüfungsamt zusätzlich zu dem Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Im Studienschwerpunkt "Klima- und Umweltwandel" müssen insgesamt 45 LP aus dem



geographischen Fachstudium, das berufsorientierte Praktikum (GEOG 522) und die Masterarbeit (GEOG 539) belegt werden. Folgende Pflichtmodule sind zu absolvieren: GEOG 431, GEOG 432, GEOG 433, GEOG 434, GEOG 435 und GEOG 531 (Fachinhalte aus Bodenkunde, Klima- und Umweltwandel und Ökosystemdynamik).

(5) Im Kontextstudium des Studienschwerpunkts "Klima- und Umweltwandel" sind Module im Umfang von 35 LP zu belegen. Diese können aus dem Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts (GEOG 437, GEOG 532), aus dem benachbarten geographischen Studienschwerpunkt und aus den im Modulkatalog ausgewiesenen Spezialisierungen (minor) "Biodiversität und Umweltschutz", "Ressourcenplanung und Erneuerbare Energien", "Biogeochemistry and Paleoclimate", "Geoinformation" oder "Fernerkundung" gewählt werden. Sofern Module im Umfang von mindestens 25 LP aus derselben Spezialisierung (minor) studiert werden, kann diese auf Antrag an das Prüfungsamt zusätzlich zu dem Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Auf Antrag an das Prüfungsamt können freie Kontextmodule im Umfang von bis zu 10 LP gewählt werden, die keiner der genannten Spezialisierungen zugehören, sofern sie der Erweiterung geographischer Kompetenzen dienen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog festgelegt, der dem Studienplan hinzugefügt ist.
- (2) Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (§ 8 MPO) den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8 Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

() 3		
Modulcode	Voraussetzung ist	
GEOG 539	65 LP	

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 9 Berufsorientiertes Praktikum

(1) Das berufsorientierte Praktikum ist in Unternehmen, Institutionen (Universitäten und Forschungseinrichtungen) und anderen Organisationen (z. B. Nicht-Regierungsorganisationen, Behörden) integriert. Es ist in der Regel im zweiten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester) zu absolvieren. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte praktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.



- (2) Das Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens sechs Wochen. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) Das absolvierte Praktikum ist über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die Auskunft gibt über Art und Umfang des Berufspraktikums sowie die ausgeübte Tätigkeit (Praktikumszeugnis). Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Bereits nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder einschlägige Praktika können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum anerkannt, werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung. Zum Auslandsstudium berät der Erasmus-Fachkoordinator.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Modulverantwortlichen evaluieren in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2018 in Kraft.



(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel angerechnet.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena